

RTS

> SteuerBerater
> WirtschaftsPrüfer
> UnternehmerBerater

Menschen. Beraten.



Telefonnummern und E-Mailadressen unserer Standorte RTS

Backnang	07191 3267-0	backnang@rtskg.de
Fellbach	0711 578844-0	fellbach@rtskg.de
Filderstadt	0711 77092-0	filderstadt@rtskg.de
Metzingen	07123 9227-0	metzingen@rtskg.de
Neuenstein	07942 9104-0	neuenstein@rtskg.de
Pleidelsheim	07144 8887-0	pleidelsheim@rtskg.de
Reutlingen	07121 43301-0	reutlingen@rtskg.de
Schorndorf	07181 932823-0	schorndorf@rtskg.de
Sersheim	07042 8351-0	sersheim@rtskg.de
Stuttgart	0711 9554-0	stuttgart@rtskg.de
Tübingen	07071 688718-0	tuebingen@rtskg.de

RTS Bodensee

Bad Saulgau	07581 2005-0	badsaulgau@rtskg.de
Bonndorf	07703 9389-0	bonndorf@rtskg.de
Konstanz	07531 9822-0	konstanz@rtskg.de
Meersburg	07532 4505-0	meersburg@rtskg.de
Mengen	07572 7633-0	mengen@rtskg.de
Rottweil	0741 5335-0	rottweil@rtskg.de
Singen	07731 9951-0	singen@rtskg.de
Tuttlingen	07461 96592-0	tuttlingen@rtskg.de

RTS Jakobus & Partner

Holzmaden	07023 90030-0	info@rts-jakobus.de
-----------	---------------	---------------------

ECOVIS RTS

Biberach	07351 5803-0	biberach@ecovis-rts.com
Giengen	07322 9600-0	giengen@ecovis-rts.de
Ulm	0731 96809-0	ulm@ecovis-rts.com

RTS Karle & Brunold

Leonberg	07152 3095-0	info@karle.de
----------	--------------	---------------

BORDT & RTS

Öhringen	07941 9298-0	info@bordtrts.de
----------	--------------	------------------

RTS Mannherz

Moos	07732 9981-0	info@rts-mannherz.de
------	--------------	----------------------

> Impressum

Medieninhaber, Herausgeber: RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Jakobus & Partner Partnerschaftsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, RTS Karle & Brunold GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Mannherz Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Kontakt: info@rtskg.de, www.rtskg.de **Redaktion:** Albrecht Krimmer, Stefan Buck, Carolin Münch, Rebecca Dyballa **Layout & Satz:** Carolin Münch, Anja Tillein **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, info@e-kurz.de **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

> Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juni und Juli 2018:



	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar
Einkommensteuer	11.06.2018	14.06.2018	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	11.06.2018	14.06.2018	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.06.2018/10.07.2018	14.06.2018/13.07.2018	keine Schonfrist
Lohnsteuer	11.06.2018/10.07.2018	14.06.2018/13.07.2018	keine Schonfrist

Sozialversicherungstermine* im Juni und Juli 2018:

Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – **keine Schonfrist!**

Beiträge für Juni 2018	27.06.2018
Beiträge für Juli 2018	27.07.2018

* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 25.06.2018 bzw. am 25.07.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.

Unternehmen. Informieren.

› Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

endlich ist der 25. Mai vorbei – wird sich so mancher denken. Wenn es bei Ihnen nicht klingelt, haben Sie womöglich die Frist für die DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) verpasst. Diese trat am 25. Mai 2018 in Kraft und bescherte in den letzten Monaten großen und kleinen Unternehmen vor allem eins: einen großen Verwaltungsaufwand. Dreh- und Angelpunkt der Verordnung ist ein transparenter Umgang mit Verbraucherdaten und somit ein stärkerer Verbraucherschutz. Dieser basiert auf dem Prinzip der Datensparsamkeit. Einfach umschrieben dürfen Daten nur dann erhoben (und verarbeitet) werden, wenn sie einem erlaubten Zweck dienen und dies überhaupt erforderlich ist.

Nachzügler sollten sich daher beeilen und nachrüsten, bevor die ersten Abmahnungen eintreffen, die mit empfindlichen Bußgeldern verbunden sein können. Wenn Sie bei der Umsetzung der DSGVO externe Beratung benötigen, geben wir Ihnen gerne unsere Kontakte weiter. Wie so oft bleibt aber zu hoffen, dass nichts so heiß gegessen wird, wie es gekocht wird. Es gibt erste vorsichtige Zeichen für eine mögliche Lockerung: so warnte Kanzlerin Merkel am 11. Mai 2018 bereits vor den negativen Folgen für die Wirtschaft. Bis es so weit ist, gilt die DSGVO in allen europäischen Staaten, wenngleich wir in Deutschland bestimmt besonders gründlich mit der Umsetzung umgehen. Lassen Sie uns versuchen, in der Herausforderung eine Chance zu sehen. Denn Hand aufs Herz: wer von uns hätte denn ohne die Verordnung seinen eigenen Betrieb in den letzten Monaten so ausführlich auf Datenschwachstellen untersucht? Vielleicht haben Sie ja etwas zum Nachbessern gefunden? Wir mussten auf unserer Webseite einiges nachrüsten und sind nun einen Schritt weiter.

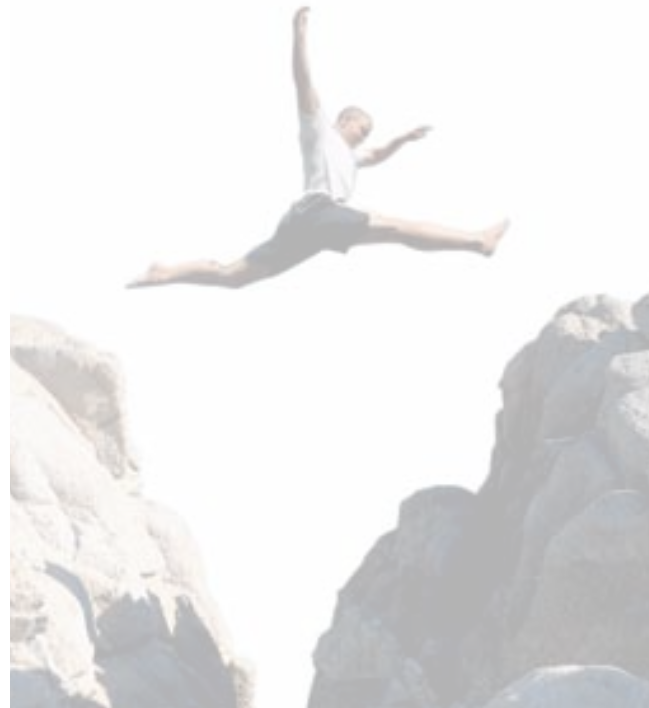
Lieber Leser, wenn Sie demnächst Ihre Jacke mit einem USB-Stick in der Tasche an einer Restaurantgarderobe abhängen, denken Sie bitte an die DSGVO.



Ihr Albrecht Krimmer und RTS



Albrecht Krimmer
Steuerberater, Partner
RTS Backnang



»Jede Schwierigkeit ist ein Sprungbrett.«

Johannes von Müller

› Inhalt

- !** **Hinweis** › Investitionen durch öffentliche Förderprogramme finanzieren
- i** **Information** › BWA: Zahlenfriedhof oder nützlicher Helfer?
- 📅** **Veranstaltung** › Tipps für KMU
- §** **Steuerrecht** › Schenkungsteuer bei verdeckter Gewinnausschüttung an eine nahestehende Person des Gesellschafters
- §** **Steuerrecht** › Vorsicht bei Dienstwagen für familienangehörige Minijobber!
- 📅** **Fristen und Termine** › Steuerzahlungs- und Sozialversicherungstermine

› **SteuerBerater**

› **Wirtschaftsprüfer**

› **UnternehmerBerater**

www.rtskg.de

Menschen. Beraten.

» **Hinweis** von Thorsten Fischer, RTS Stuttgart

Investitionen durch öffentliche Förderprogramme finanzieren



Sie haben eine gute Idee, aber kein Geld für die Finanzierung? Fehlt das Kapital sollte kein Grund sein, die Umsetzung auf die lange Bank zu schieben oder gar gänzlich zu verwerfen. Sowohl das Land Baden-Württemberg als auch der Bund bieten Unterstützung in Form von günstigen Darlehen, Bürgschaften oder Zuschüssen.

Freilich gibt es unterschiedlichste Zielgruppen, wie etwa Existenzgründer, KMU oder Unternehmensnachfolger, sowie verschiedene und immer wieder wechselnde, inhaltliche Schwerpunkte. Abhängig vom Unternehmenssitz bzw. der Betriebsstätte greift auch die Regionalförderung aus EU-Mitteln. Eine kurze Übersicht zum Einstieg wollen wir hier vorstellen:

- » In **Baden-Württemberg** ist die L-Bank zentraler Ansprechpartner und Finanzierungspartner Ihrer Hausbank. Aktuell hat die L-Bank beispielsweise in den Bereichen Innovation, Digitalisierung, Mobilität sowie Ressourceneffizienz Themenschwerpunkte. Als Wermutstropfen gibt es seit Ende Februar allerdings hier nur noch Darlehen und keine Zuschüsse mehr. Über die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft BW stellt das Land zudem auch Venture Capital zu Verfügung. Auch die Qualifizierung von Mitarbeitern kann unter die Förderkriterien fallen.
- » **Nationale Fördermöglichkeiten:** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau sind auf nationaler Ebene Anlaufstelle. Zur Zeit werden beispielsweise Beratungsleistungen im Bereich IT-Sicherheit, Internet-Marketing sowie Digitalisierung von Geschäftsprozessen gefördert.

Die eigenhändige Recherche nach Programmen und die Kontrolle, ob das eigene Unternehmen in Kriterien fällt, kann sehr zeitaufwendig werden. Die Institutionen bieten deshalb Unterstützung an. Sie können sich auch an spezialisierte Berater wenden z. B. an Katja Kühnel (maconis GmbH). Aber Achtung: Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden!

Wir werden demnächst über Förderprogramme und weitere Schwerpunkte zu diesem Thema berichten.

» **Information** von Madeleine Edlmann, RTS Pleidelsheim

BWA: Zahlenfriedhof oder nützlicher Helfer?



Aus Ihrer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) können Sie die wirtschaftliche Situation Ihres Unternehmens herauslesen. Doch welche Zahlen sind wichtig und wie kann die BWA bei der Steuerung Ihres Unternehmens helfen? Wir klären die wichtigsten Fragen.

Wie lässt sich aus der BWA ableiten, ob mein Unternehmen gefährdet ist?

Durch regelmäßige Analyse der Entwicklung des Betriebsergebnisses können Sie mithilfe der BWA eine mögliche Gefährdung Ihres Unternehmens erkennen. Sinken Ihre Umsätze oder gar das Ergebnis, sollten Sie nach den Ursachen suchen. Kritisch wird es, wenn die Kosten im Verhältnis zum Umsatz stärker steigen. Dann ist die wirtschaftliche Entwicklung Ihres Unternehmens oftmals grundlegend gefährdet.

Wie bessere ich die Aussagefähigkeit meiner BWA?

Für eine qualifizierte BWA müssen wichtige Positionen korrekt abgegrenzt werden. Beispielsweise kann eine Berichtigung des Umsatzes durch die Bewertung von halbfertigen Arbeiten eine zentrale Rolle spielen. Abschreibungen sind monatlich und nicht in einer Summe am Jahresende auszuweisen, denn ansonsten fallen Ihre Monatsergebnisse viel zu gut aus. Werden Ihre Materialrechnungen nach Einkauf erfasst, fehlen Lagerbestandsveränderungen, sodass kein Rückschluss auf den tatsächlichen Materialverbrauch gezogen werden kann. Auch Einmalzahlungen für Ihr Personal oder hohe Versicherungsprämien sind in einer qualifizierten BWA abzugrenzen und auf die Monate zu verteilen. Sprechen Sie mit Ihrem Berater alle Positionen der BWA durch und prüfen Sie, inwiefern die Aussagefähigkeit verbessert werden kann.

Kann ich die BWA für das Controlling nutzen?

Ja, die BWA kann mit Einschränkungen als Controlling-Instrument genutzt werden. Berücksichtigen Sie dabei, dass es sich um Daten aus der Vergangenheit handelt. Zur Steuerung Ihres Unternehmens ist jedoch auch der Blick in die Zukunft maßgeblich. Deshalb sollten Sie eine Plan-BWA erstellen, um die monatlichen Ergebnisse den Planwerten gegenüber stellen zu können. Darüber hinaus sollte neben der Ertragslage auch der Blick auf die Liquidität nicht vernachlässigt werden. Nutzen Sie dabei eine Liquiditätsplanung.

Genügt die BWA zur Steuerung meines Unternehmens?

Für eine erfolgreiche Unternehmenssteuerung sollten Sie sich auch mit strategischen Fragestellungen beschäftigen. Sind Sie mit dem aktuellen Produktportfolio für die Zukunft gut aufgestellt? Müssen neue Produkte entwickelt werden? Wie stellen Sie Ihr Unternehmen auf Markttrends ein? Um langfristig erfolgreich zu sein, sollten Sie neben dem Blick auf den gesamten Betrieb auch tiefer gehende Analysen anstellen. Wie viel verdienen Sie mit welchen Produkten/Dienstleistungen/Kunden? Wie schaffen Sie es, den geplanten Umsatz zu realisieren? Hierfür sind separate Kalkulationen anzustellen, bei denen die BWA nur bedingt weiterhelfen kann.

Wie Sie die BWA richtig lesen und verstehen, erfahren Sie auf unserer Homepage. www.rtskg.de/service



Veranstungstipps für KMU

Querdenken

19. Oktober 2018, Nürtingen
(Weitere Informationen folgen.)
www.querdenken365.de

Deutschlands Personal-Kongress für den Mittelstand 2018

20. November 2018, FILharmonie Filderstadt
www.abc-personal-strategie.de

LWH, 100. Landwirtschaftliches Hauptfest, 29. September bis 7. Oktober 2018, Stuttgart, Bad Cannstatt
www.lwh-stuttgart.de

Schenkungsteuer bei verdeckter Gewinnausschüttung an eine nahestehende Person des Gesellschafters



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in drei aktuellen Urteilen zur Schenkungsteuer¹ eine neue steuerliche Gangart für die Zahlung eines überhöhten Entgelts durch eine GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person eingeschlagen. Als Schenkung gilt jede freigiebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch die Schenkung auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.

Wer gilt als „nahestehende Person“

Der Begriff gilt für natürliche und juristische Personen. Die Beziehung zwischen den beiden Personen kann familienrechtlich, gesellschaftsrechtlich, schuldrechtlich oder auch rein tatsächlich sein. Der Begriff ist weit gefasst. So zählen neben dem Ehegatten und sonstigen Angehörigen auch enge persönliche Freundschaften oder eheähnliche Lebensgemeinschaften dazu. Er umfasst außerdem auch Schwester- oder Konzerngesellschaften sowie etwaige jahrelange geschäftliche Beziehungen.

Die Zahlung eines überhöhten Entgelts ist nunmehr generell keine freigiebige Zuwendung (Schenkungen) der GmbH an die nahestehende Person mehr, wenn der Gesellschafter beim Abschluss der Vereinbarung zwischen der GmbH und der nahestehenden Person mitgewirkt hat.

Wann ist von der Mitwirkung des Gesellschafters am Vertrag die Rede?

Die Mitwirkung des Gesellschafters am Vertrag zwischen der GmbH und der nahestehenden Person kann dabei in unterschiedlicher Weise erfolgen: Er kann

- » den Vertrag als Gesellschafter-Geschäftsführer abschließen,
- » als Gesellschafter mit unterschreiben,
- » dem Geschäftsführer eine Anweisung zum Vertragsabschluss erteilen sowie
- » in sonstiger Weise auf den Vertragsabschluss hinwirken oder diesem zustimmen.

Durch sein Mitwirken verfügt der Gesellschafter somit im Ergebnis bereits über seinen künftigen Gewinnausschüttungsanspruch. Insofern liegt lt. BFH ein abgekürzter Zahlungsweg unter Beteiligung der GmbH vor.

Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

Die Schenkung selbst ergibt sich dabei im Rahmen einer ertragsteuerlichen verdeckten Gewinnausschüttung in Form von überhöhten Entgelten an eine dem Gesellschafter einer GmbH nahestehende Person.

Eine vGA liegt ertragsteuerlich vor, wenn durch die GmbH z. B. überhöhte Mieten für die Nutzung von Gegenständen (Grundstücke oder Gebäude) gezahlt werden oder überteuerte Aktien oder Autos angeschafft werden. Die darin liegende Vorteilsgewährung an die nahestehende Person ergibt sich somit nur auf Grund des bestehenden Gesellschaftsverhältnisses zwischen der GmbH und dem Gesellschafter. Ein weiteres Kennzeichen der vGA ist das Fehlen eines förmlichen Gewinnverwendungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung. Die wesentliche Änderung in der Rechtsprechung des BFH ist darin zu sehen, dass nunmehr bei einer verdeckten Gewinnausschüttung, neben den vom Gesellschafter zu tragenden ertragsteuerlichen

Folgen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung, eine Schenkung des Gesellschafters an die ihm nahestehende Person vorliegt und keine Schenkung der GmbH an die nahestehende Person. Der steuerliche Tatbestand der Schenkung wird also nicht mehr im Verhältnis zwischen GmbH und Gesellschafter angenommen, sondern zwischen Gesellschafter und nahestehender Person. Somit wird der Gesellschafter nunmehr selbst als Zuwendender angesehen.

Die Versteuerung der Schenkung erfolgt bei der nahestehenden Person selbst, und zwar nur in Höhe des nicht angemessenen Teils der gezahlten Entgelte. Somit ergeben sich aus einer vGA an eine dem Gesellschafter nahestehende Person stets sowohl ertragsteuerliche als auch schenkungsteuerliche Folgen.

Ein möglicher Vorteil in der geänderten Rechtsprechung des BFH liegt in der Berücksichtigung von höheren schenkungsteuerlichen Freibeträgen. Dieser positive Effekt tritt allerdings nur ein, wenn der Kreis der nahestehenden Person dabei auf Familienmitglieder (Ehegatte, Lebenspartner und Kinder) beschränkt ist. In Zukunft ist daher damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung (z. B. im Rahmen von Außenprüfungen) die entsprechenden Sachverhalte der verdeckten Gewinnausschüttung verstärkt unter dem Aspekt der möglichen schenkungsteuerlichen Relevanz prüfen wird.

Vorsicht bei Dienstwagen für familienangehörige Minijobber!

Wer familienangehörigen Minijobbern einen Dienstwagen überlässt, gerät auf dünnes Eis.



Der BFH lehnt in einem aktuellen Urteil¹ ab, dass ein Dienstwagen und die zugehörigen Fahrzeugkosten für einen familienangehörigen Minijobber als Sachlohnaufwendungen abzugsfähig sind.

Die Entscheidung begründet der BFH mit dem Fremdvergleich: Ein anderer Arbeitgeber würde einem geringfügig beschäftigten, fremden Dritten auch kein Fahrzeug zur privaten Nutzung überlassen. Die Kosten für das überlassene Fahrzeug können außerdem je nach Umfang der privaten Nutzung eine unkalkulierbare Erhöhung der Fahrzeugkosten nach sich ziehen. Dies entspräche nicht mehr einer angemessenen Vergütung für die Arbeitsleistung. Dieser BFH-Beschluss hat Auswirkungen auf sämtliche Arbeitsverträge mit Familienangehörigen mit einer vereinbarten geringfügigen Entlohnung und der Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs zur privaten Nutzung. Daher raten wir, jeden Fall zu prüfen.

Das FG Köln hat in einem etwas anderem Fall den Dienstwagen für einen Ehegatten mit Minijob zugelassen. Die Revision steht hier noch offen. Es ist fraglich, ob die rechtliche Würdigung dieses Falls von dem oberen abweicht oder ob das FG Köln so entschieden hat, da es die Entscheidung des BFH noch nicht kannte.

¹ BHF-Urteil vom 13.09.2017, Az. II R 32/16, BFH-Urteil vom 13.09.2017, Az. II R 42/16, BFH-Urteil vom 13.09.2017, Az. II R 54/15

¹ Bundesfinanzhof (BFH), Beschluss vom 21.12.2017 (Az. III B 27/17)